



Zeichnung: Philipp Heinisch

Therapeutic Jurisprudence

Warum Richter nicht therapieren können ...

von Helia-Verena Daubach

Vor Jahren bin ich bei einer Internetrecherche auf den Begriff „Therapeutic Jurisprudence“ gestoßen. Er stammt aus dem anglo-amerikanischen Rechtskreis und machte mich neugierig – was sollte man sich wohl unter „therapeutischer Juristerei“ vorstellen? Ich suchte und fand englischsprachige Internetseiten dazu (zum Beispiel www.therapeuticjurisprudence.org) und kaufte mir das Buch „Judging in a Therapeutic Key“ von Bruce Winick und David Wexler¹, das „Standardwerk“ der Therapeutic-Justice-Forschung.

Deutsche Untersuchungen oder Quellen gibt es nach meiner Kenntnis keine, jedenfalls nicht unter diesem Begriff: Unter „Therapeutische Jurisprudenz“ oder vergleichbaren Suchbegriffen findet sich nichts im deutschen Internet². Daher möchte ich „Therapeutic Jurisprudence“ hier vorstellen, um vielleicht auch eine

Diskussion darüber anzuregen: Gibt es das bei uns schon und es heißt nur anders? Brauchen wir so etwas? Lohnt es sich, darüber nachzudenken?

Worum geht es?

Amerikanische Richter haben in den 80er Jahren zunehmend festgestellt, dass sie mit den traditionellen „Verhaltensweisen“, vor allem ihrem überkommenen richterlichen Selbstverständnis, bei bestimmten „Klientengruppen“ nicht nur nichts Gutes bewirkten, sondern deren Lebensweg negativ beeinflussten. Zum Beispiel wurden drogenabhängige Straftäter (deren Straftaten sich auf „Beschaffungskriminalität“ im weiteren Sinne beschränkten) im Gefängnis nicht clean, sondern abhängiger. Die Hauptverhandlung wirkte offensichtlich nicht resozialisierend. Alkoholiker lernten im Gefängnis oder in ihrer Bewährungs-

zeit nicht, ohne Alkohol mit ihrem Leben klarzukommen – sie ließen sich die Strafe letztlich nicht „zur Warnung reichen“, sondern tauchten mit denselben, sich allerdings verschlimmernden Problemen immer und immer wieder vor Gericht auf. Dasselbe beobachteten die Richter bei straffälligen Jugendlichen, die mit Kleinstdelikten „einstiegen“, um schließlich als schwer gewaltbereite Mehrfachtäter „zurückzukehren“. Auch bei Tätern, deren Straftaten psychische Probleme zugrunde lagen sowie bei innerfamiliärer Gewalt war dieses Phänomen zu beobachten.

Die Richter selbst stellten also anhand ihrer eigenen Berufspraxis fest, dass ihre spezifisch „juristische“ Herangehensweise, die richterliche Sanktion, das „Verteilen“ von Rechtspositionen und der traditionell distanzierte Umgang mit Parteien und Angeklagten so-

wie die „Einmaligkeit“ der gerichtlichen Intervention – eine Hauptverhandlung, danach sieht man den Betroffenen nie wieder – weder zu einer Verbesserung der Situation des Täters, des Betroffenen, des Opfers, noch zu einer Verbesserung der Situation von deren familiärem und gesellschaftlichem Umfeld führte, sondern zu einer Verstärkung der Straffälligkeit und Problemintensität, ja zu einer erkennbar negativen Beeinflussung der Lebensqualität aller Beteiligten.

Drehtürsyndrom

Die Amerikaner nennen das „revolving door syndrome“, das Drehtürsyndrom. Kaum hat man den Betroffenen auf dem Wege des durchschnittlichen Straf-, Familien- oder Ordnungswidrigkeitsverfahrens aus dem Gericht hinausbugsiert („abgeurteilt“), schon kommt er durch den Schwung **derselben** Tür wieder hereingestolpert, und zwar immer schneller. Die Richter betrachteten ihre Ansprüche an ihren Beruf, den Grund, warum sie ihn überhaupt einmal ergriffen hatten, ihr Selbstverständnis, ihre eigenen Bedürfnisse in der Richterrolle, und waren – frustriert.

Sie begriffen, dass ihr Verhalten gewissermaßen einen „therapeutischen“ Einfluss auf die „Rechtsunterworfenen“ hatte – allerdings einen **anti**-therapeutischen. Durch das Gerichtsverfahren und das richterliche Verhalten wurden die Probleme der Angeklagten und ihrer Familien nicht kleiner, sondern größer. Wenn wir also, so könnte man den Gedankengang dieser Richter zusammenfassen, sowieso einen therapeutischen Effekt auf unsere Parteien und Angeklagten haben – und derzeit oft einen negativen –, wieso sollten wir dann nicht unser Verhalten, unsere Prozesse, unser Vorgehen, ja unser Selbstverständnis überdenken und so weiterentwickeln, dass unser „therapeutischer Effekt“ ein positiver wird?

Rechtsprechung in einer „therapeutischen Tonart“

Hier setzt das Konzept der „Therapeutic Jurisprudence“ an. Therapeutic Jurisprudence, nachfolgend „TJ“ abgekürzt, beschäftigt sich mit den Wirkungen, die

Rechtsprechung, Richter, das Recht allgemein auf die Gesamtsituation der Beteiligten, ihr Wohlbefinden, ihre Lebensqualität haben und das, was Richter dafür (oder dagegen) tun können.

Es geht damit nach meinem Verständnis um einen radikalen Perspektivenwechsel: Winick und Wexler nennen es in „Judging in a Therapeutic Key“ (etwa: „Rechtsprechen in einer therapeutischen Tonart“) eine **„Transformation“** der richterlichen Rolle, eine fundamentale Erweiterung des richterlichen Blickfeldes. Die Frage nach Rationalität der Rechtsprechung, nach der „Rechtsbefriedigungsfunktion“ und der Effektivität von Rechtsprechung wird neu, wird umfassender gestellt: Wie effektiv löst die Justiz die Probleme, zu deren Lösung sie berufen ist, mit ihrem herkömmlichen Selbstverständnis **wirklich**?

Perspektivenwechsel von den Symptomen zu den Gründen

Das traditionelle Rechtsprechungsmodell, zu dieser Diagnose kommen Vertreter der „TJ“ (und viele amerikanische, kanadische, australische und neuseeländische Richterinnen und Richter mit ihnen), kümmert sich um die Symptome – Straftaten, Ordnungswidrigkeiten, Vertragsbrüche, Umgangsrechtsverletzungen –, ignoriert aber die Gründe, die zu diesen Symptomen geführt haben. Deshalb „passieren“ immer wieder dieselben oder ähnliche Taten. Nicht nur schien es vielen Richterinnen und Richtern irgendwann unbefriedigend, diesem scheinbar sinnlosen Treiben zuzusehen und bloße **„Exekutoren“ immer extremerer politischer Vorstellungen** vom „richtigen Umgang mit Straftätern“ oder „sozialen Problemen“ zu sein. Sondern sie begannen sich zu fragen, wie effektiv und rational ein solches System des „am Problem Vorbeijudizierens“ ist. Ob sich das System „Justiz“ nicht in die Tasche log, wenn es davon ausging, rational, effektiv, objektiv gesellschaftliche Probleme zu lösen. Und ob sich eine Gesellschaft, in der materielle, personelle und zeitliche Ressourcen für das Justizsystem knapp sind, eine solche verschleierte Irrationalität leisten kann.

Kostenselbstkontrolle statt Ökonomisierung von außen

Das führte die Richterinnen und Richter dazu, zum Beispiel selbst einmal die Kosten eines Haftplatzes für jugendliche Mehrfachstraftäter dem notwendigen Jahresbudget für einen „juvenile drug court“³ gegenüberzustellen. Dazu stellten sie früh empirische Untersuchungen darüber an, welche Wirkungen das eine gegenüber dem anderen hat (beziehungsweise arbeiteten mit Sozialpsychologen und Soziologen zusammen, die solche Untersuchungen durchführten). Sie selbst stellten die Frage, welche Vorgehensweise gesellschafts- und kosteneffektiver ist.

Ihre Ergebnisse waren dergestalt, dass heute viele „problem solving courts“ („lösungsorientierte Gerichte“) von staatlicher Seite budgetiert werden – weil sie effektiver im Sinne einer niedrigen Rückfallrate arbeiten⁴.

Richter als Innovatoren und Initiatoren

Diese Richterinnen und Richter waren sehr offensiv und luden zum Beispiel Kommunalpolitiker und Abgeordnete ein, sich die neuen „Gerichte“ und ihre Wirkungen und Herangehensweise mit eigenen Augen anzusehen. Sie ergriffen die Initiative und probierten neue Wege aus, ohne darauf zu warten, dass Politiker von selbst den Wert einer lösungsanstelle einer problemorientierten Justiz begreifen und die Haushaltsmittel nur so vom Himmel fallen würden. Hieraus entwickelten sich die unterschiedlichsten Ansätze für „lösungsorientierte Gerichte“:

Vom „drug treatment court“⁵ über den „juvenile drug treatment court“⁶ bis zum „domestic violence court“⁷ und dem „reentry court“⁸. Alle diese Ansätze zeichnen sich durch Freiwilligkeit und Diversion aus. Dabei sind die verfolgten Ansätze von „Therapeutic Jurisprudence“ außerordentlich vielgestaltig und unterschiedlich gut durchdacht. Während es an manchen Gerichten ausgearbeitete Verfahrensmanuale und Verwaltungsvorschriften gibt, agieren an anderen die Richter offenbar „auf eigene Faust“⁹.

Und so kann das konkret aussehen¹⁰: San Jose – Als die Beschuldigte Mo-

nica Donald voller Bedauern im Santa Clara Drogengericht auftaucht, um im Rahmen ihrer Mittwochsanhörung einen Drogenrückfall zu berichten, muntert Richter L. Terry sie auf und setzt die Kontroll- und Behandlungstermine enger. „Geben Sie nicht auf. Bei Ihnen läuft es trotz allem gut. Rückfälle sind Teil Ihres Gesundwerdens“ erklärt ihr der Richter. „Vergessen Sie nicht, ein Schritt zurück und zwei vor sind immer noch ein Fortschritt. Haben Sie Geduld mit sich selbst.“ Für Richter Terry ist es ebenso wichtig, die Nuancen des Suchtkreislaufs zu verstehen wie die Nuancen der BtM-Gesetzgebung. Ein Teil dieses Verständnisses bedeutet für ihn, ebenso gut „Anfeuerer“ zu sein wie Jurist und anzuerkennen, dass es zur Heilung dazugehört, den Beschuldigten durch Rückschläge hindurch zu navigieren. „Es geht um Wachstum, es geht um Fortschritt. Nicht um Perfektion“. meint er. Monicas Bereitschaft, sofort und bereitwillig ihren Rückfall einzugestehen und mit ihrer Behandlung weiterzumachen, wird im Gerichtssaal mit Applaus begrüßt. Eine andere Beschuldigte, Patty Jerome, kann Richter Terry an diesem Morgen bessere Neuigkeiten bringen. Sie ist heute am 168. Tag clean, drogenfrei getestet. Terry, ermuntert durch ihren guten Fortschritt, schlägt ihre neunmonatige Gefängnisstrafe nieder. Wieder Applaus von der Zuschauerbank ... Die Anwälte schätzen Terry wegen seines großen Fachwissens über Drogen und Sucht und meinen, seine Herangehensweise sei ausgeglichen zwischen Druckmachen und Mitgefühl. „Zum Teil ist es ein ganz normales Gericht, mit Sanktionen, Strafe, Gefängnis. Und zum Teil ist es ein Versuch, Menschen zu stärken, damit sie ihr Leben in positiver Weise verändern können“ sagt Staatsanwalt David Angel. „Seine Worte kommen wirklich von Herzen und er bringt einfach eine unglaubliche Einsicht mit.“ Terry weiß, dass manche Leute meinen, er würde einen Kuschkurs mit Drogentätern fahren. Aber er meint, dass der Kampf gegen Drogen nicht einfach durch eine Kriminalisierungs- und Strafmoralität gewonnen werden wird. „Viele Leute setzen das mit Laschheit, Schwammigkeit und Schwäche gleich. Dann sei dem so“ meint Terry. „Was man versuchen muss, ist doch, dass die Leute ihrem Leben eine Wendung

geben, die Dinge in die Hand nehmen. Man kann doch nicht einfach rausgehen und rumbrüllen.“

Dieses sehr amerikanische Beispiel mag auf uns in manchen Teilen befremdlich wirken. Applaus im Gerichtssaal für saubere Drogenabhängige ist, glaube ich, nicht so unsere Sache. Naturgemäß waren auch nicht alle Versuche, solche lösungsorientierten Gerichte einzurichten, in Ländern mit Common Law System (v. a. USA, Kanada, Australien, Neuseeland) von (demselben) Erfolg gekrönt. „TJ“ ist kein Allheilmittel gegen die Probleme moderner Gesellschaften oder zur Reform von Justizsystemen.

Therapeutic Jurisprudence ist kein Allheilmittel

Aber „TJ“ ist getragen von der **richterlichen** Überzeugung, dass es rationalere und effektivere Problemlösungsstrategien gibt, um mit bestimmten Formen von Kriminalität und sozialen Problemen umzugehen, als es das überkommene richterliche Selbstverständnis erlaubt. Und dass Richter beim Entwickeln dieser Problemlösungen eine prominente und führende Rolle spielen sollten, weil ihnen naturgemäß nicht nur die Betroffenen am meisten am Herzen liegen, sondern weil sie auch – zusammen mit Sozialarbeitern, Bewährungshelfern, Psychologen und städtischen Mitarbeitern – am nächsten dran sind an den Menschen und ihren Problemen.

Die „TJ“ konnte meiner Meinung nach in den USA vor allem deshalb so intensiv von Richtern vorangetrieben werden (anstatt hinter deren Rücken als exotisches Gesetzgebungsexperiment durchgeführt zu werden), weil diese im anglo-amerikanischen Rechtssystem eine größere Freiheit bei der Anwendung (und Schaffung) von Verfahrensrecht genießen. Anders als unsere amerikanischen Kollegen können wir ohne gesetzliche Grundlage keinen „domestic violence court“ ins Leben rufen.

Aber bestimmte Prinzipien und Einsichten der „TJ“ sind ohne weiteres im Rahmen der geltenden deutschen Rechts-

ordnung anwendbar¹¹. Ansätze dazu gibt naturgemäß im deutschen Recht bereits, wo die Probleme ähnlich sind. Dann neigen auch die Lösungen dazu, einander zu ähneln: So ist offensichtlich, dass die §§ 5, 9ff JGG, §§ 35ff BtMG, der Täter-Opfer-Ausgleich nach § 155a StPO Ansätze zu „Therapeutic Jurisprudence“ enthalten, ohne dass bisher jemand auf die Idee gekommen wäre, es so zu nennen.

Besonderheiten bei den im anglo-amerikanischen Rechtskreis von „TJ“-Vertretern entwickelten Modellen gegenüber der bei uns herrschenden Rechtslage und -praxis scheinen mir unter anderem zu sein, dass

- generell die Möglichkeit solcher Diversion besteht, wenn es sich um ein geeignetes Delikt mit entsprechendem Hintergrund handelt, auch und gerade bei Erwachsenen;
- dass eine größere Anzahl von Lebenssituationen mit einem „TJ-Ansatz“ beantwortet wird, als das bei uns der Fall ist;
- dass der Richter, der zur Verurteilung berufen ist, intensiv und dauerhaft in den „Heilungsprozess“ eingebunden ist und eine Spezialisierung auf diese Fälle hat, so dass er eine umfangreiche fachliche und persönliche Kompetenz erwerben kann;
- und vor allem, dass das gesamte richterliche Handeln mehr auf die langfristige Veränderung der Situation der Betroffenen, im weitesten Sinne auf „Heilung“ des Konflikts, als auf „Sanktion“ ausgerichtet ist.

Für mich beinhaltet eine solche Sichtweise letztlich ein Abwenden der Justiz von sich selbst und ihren Verfahrensregeln, Binnenvorschriften und -ritualen und eine stärkere Hinwendung zu den Parteien und Prozessbeteiligten, ihren Bedürfnissen, ein Sich-Einlassen auf die Wirklichkeitskonstruktion der Betroffenen, weg von der Wirklichkeitskonstruktion aus einem juristischen Binnenverständnis heraus.

Das Gesichtsfeld erweitern

Wenn auch diese einzelnen Modelle auf der Grundlage einer anders strukturierten Rechtsordnung und für bestimmte Fallkonstellationen entwickelt wurden

und deshalb auf deutsche Verhältnisse nicht beziehungsweise nicht ohne weiteres übertragbar sind, so liegt für mich der große Reiz in der Auseinandersetzung mit der „TJ“ in der **Erweiterung des eigenen Gesichtsfelds**. Aus den Erfahrungen der sozialpsychologischen Begleit- und Wirkungsforschung, die es in den letzten 20 Jahren zu erfolgreichen „TJ“-Modellen gegeben hat, können allgemeine Verhaltensgrundsätze abgeleitet werden, die es Richtern erlauben, die negativen „therapeutischen“ Folgen ihres Handelns generell zu minimieren und die positiven in jeder „prozessualen Situation“ zu optimieren. Mit anderen Worten, bessere Richter zu werden und die eigenen Handlungskompetenzen zu erweitern.

Negative therapeutische Folgen minimieren

Der „TJ“-Ansatz ermutigt Richter (und natürlich auch Staatsanwälte), eine deutlich weiter verstandene Verantwortung zu übernehmen, als das bisher der Fall ist. Nicht zu fragen: Wird dieses Urteil in der Revisionsinstanz halten, sondern: Was bewirke ich auf lange Sicht für diesen Menschen mit meiner täglichen Arbeit? Reicht es wirklich, die Akten so vom Tisch zu schaufeln, dass die Berufungsinstanz nichts daran auszusetzen hat?

Also die Frage danach zu stellen, welche rechtlichen Vorgehensweisen, welche konkrete Prozessgestaltung, richterliche Verhaltensweisen und Attitüden in besonderem Maße dazu geeignet sind, bei Angeklagten, Parteien und ihrem sozialen Umfeld unterstützend, problemlösend zu wirken – und welche nicht.

Alltagsweisheit und geschulte Weisheit – die Erkenntnisse der Procedural-Justice-Forschung

Ich glaube, dass hierin die wahre Bedeutung der „TJ“ und der als ihre empirische Grundlage dienende Procedural-Justice-Forschung liegt. „Procedural Justice“ („Verfahrensgerechtigkeit“ im weitesten Sinne verstanden) ist ein Untergebiet der Sozialpsychologie und erforscht seit mehr als drei Jahr-

zehnten auf empirischer Basis¹² das Gerechtigkeitserleben von Menschen, unter anderem in rechtlichem Kontext und in Gerichtsverfahren¹³. Die Procedural-Justice-Forschung will auf einer empirischen, nicht theoretischen Ebene die Frage beantworten: Wie müssen Gerichtsverfahren beschaffen sein, wie müssen Richter sich verhalten, damit Menschen Gerichtsverfahren als „gerecht“, als „fair“ **erleben**?

Fragt man den durchschnittlichen Richter, die durchschnittliche Richterin hierzu, so wird die Antwort irgendwo bei „richtige Entscheidung“, „Einhaltung des Verfahrensrechts“, „zeitnah“ und vergleichbaren Einschätzungen liegen. Vor allem die Annahme, dass es wichtig ist, „was hinten rauskommt“, entspricht sehr stark dem richterlichen Selbstbild eines sachlich, technisch sauber entscheidenden „neutralen Dritten“, für den es – auch im Vergleich mit Kollegen – wichtig ist, „richtig“ im Sinne von juristisch unangreifbar zu entscheiden. Oftmals dient dieses Verständnis aber wohl eher dem Selbstbild der Richter und ihrem Bedürfnis nach Kontrolle und Sicherheit in der eigenen Tätigkeit und Rolle, als dass es etwas mit dem Gerechtigkeitserleben von Menschen in Gerichtssituationen zu tun hätte.

Die Untersuchungen zum Beispiel von Tyler und Lindt¹⁴ und anderen Sozialpsychologen zeigen, dass andere Faktoren von den Parteien (und ihren Anwälten und ihren Familien ...) als ebenso wichtig, vielleicht sogar im Einzelfall als bedeutsamer für das Gesamturteil „Faires Verfahren, mit dem ich gut leben kann“ angesehen werden, als das (juristische) Ergebnis. Es kommt, so scheint es, den Parteien weit weniger an auf das, „was hinten rauskommt“, als den Richtern.

Ihnen kommt es darauf an, wie der Richter mit ihnen umgeht – vor allem und zuerst, wie er mit ihnen redet und vor allem: sie auch reden lässt. Das ist das Ergebnis von über 30 Jahren Procedural-Justice-Forschung: „*The literature on the psychology of procedural justice, based on empirical work in a variety of litigation and arbitration contexts, shows that if people are treated with dignity and respect at hearings, given a sense of „voice“, the ability to tell their story,*

and „validation“, the feeling that what they have said has been taken seriously by the judge or hearing officer, and generally treated in ways that they consider to be fair, they will experience greater satisfaction and comply more willingly with the ultimate outcome of the proceedings, even if adverse to them.“¹⁵

Verfahrensgrundrechte und Prozessrecht als unverzichtbare Basis

Nun könnte man besorgt sein, die Vertreter eines „Therapeutic Jurisprudence“-Ansatzes wollten die Verfahrensrechte der Beteiligten suspendieren für ein von ihnen propagiertes Verständnis von „Gerechtigkeit“, irgendein paternalistisches Modell von Parteibeglückung. Interessanterweise ist das Gegenteil der Fall. Das Verhältnis von Verfahrensrechten, Prozessgrundrechten und den

Verfahrensrechte versus „Parteibeglückung“

Forderungen der „Therapeutic Jurisprudence“ ist für die Vertreter der „TJ“ und übrigens auch in der Procedural-Justice-Forschung vielmehr das von notwendiger und hinreichender Bedingung: Dabei stellt die Einhaltung der Verfahrensordnung, die Achtung von Prozessgrundrechten der Beteiligten eine zwar notwendige, aber keinesfalls hinreichende Bedingung für das Erzielen von **erlebter Fairness** im Gerichtsverfahren dar. Die Verfahrensordnung und Prozessgrundrechte der Parteien bilden sozusagen den Sockel, die breite Basis, auf der die „TJ“-Lösung gebaut werden kann.

„Interpersonal Skills“ – Fähigkeiten, Training, Selbstverständnis

Wenn man sich auf die Erkenntnisse der „TJ“ und der Procedural-Justice-Forschung einlässt, wird sehr deutlich, dass der reale Zivil- oder Strafprozess, wie er vielfach trotz Einhaltung der Verfahrensordnung und unter Wahrung der Prozessgrundrechte der Beteiligten – juristisch unangreifbar – abläuft, unter dem Aspekt erlebter Fairness für die Betroffenen defizitär ist. Das betrifft vor al-

lem die Kommunikation vor Gericht, die wohl noch immer vielfach nach den Bedürfnissen des Betriebs „Justiz“ abläuft, ritualisiert, hierarchisch, stark normiert und kanalisiert und die für alle Beteiligten außer den professionellen juristischen Akteuren – sei es im Zivilprozess, sei es im Strafprozess – vorwiegend Ohnmachtserfahrungen bereithält.

Die Erfahrungen der „TJ“ der letzten Jahre machen deutlich, dass die Zurechtweisung und Beachtung der Verfahrensgerechtigkeits-Forschung der letzten Jahrzehnte nicht einem idealisierten, vom Richter überhöhten Wunsch nach „Beglückung der Parteien“ dient, sondern dass hiervon die Funktionsfähigkeit der Rechtsprechung als gesamtgesellschaftlicher Schlichtungs- und Konfliktlösungsinstanz abhängt, ihre Legitimität.

Es wird ganz deutlich, wie wichtig der achtsame, professionelle Umgang mit Parteien und Angeklagten und sich selbst – in der Richterrolle – ist. Und wie wenig Gewicht hierauf in der Ausbildung und im beruflichen Selbstverständnis und Alltag gelegt wird. Wie wenig Bedeutung der Sicht der Parteien, der Betroffenen, ihrem Erleben in Wirklichkeit im Gerichtsalltag häufig immer noch eingeräumt wird.

Der Erwerb von Verhaltensstrategien ist für Richter, die in dieser Hinsicht an sich arbeiten wollen, also unverzichtbar. Verhaltensstrategien, die es dem Richter, der Richterin erlauben, unterstützende, hilfreiche therapeutische Impulse zu geben, egal in welchem prozessualen Setting gearbeitet wird. Denn „TJ“ ist vollkommen unabhängig davon, in welchem Gericht, in welchem konkreten prozessualen Setting man gerade tätig ist. „Rechtsprechen in einer therapeutischen Tonart“ ist möglich, egal, wo man sich befindet. Selbst Revisionsgerichte könnten darüber nachdenken, ob sie ihre Urteilsbegründungen so abfassen, dass diese eher einen „unterstützenden“ Effekt haben als den (die) Betroffenen noch stärker zu marginalisieren oder deren Positionen zu verhärten¹⁶. Jedes richterliche Vorgehen kann darauf konzentriert und darauf gerichtet sein, die „therapeutischen“ Wirkungen des eigenen Verhaltens auf Angeklagte

und Parteien in das Kalkül mit einzubeziehen.

Natürlich müssen sich die Richter die kommunikativen, interpersonalen und psychologischen Fähigkeiten aneignen, die notwendig sind, um bewusst die „therapeutischen“ Effekte zu steuern, die von der eigenen Person und Arbeit ausgehen. Diese reichen von einer selbstkritischen Auseinandersetzung mit den Erkenntnissen der Procedural-Justice-Forschung über das Erlernen „therapeutischer“ Gesprächstechniken und -ansätze, das Aneignen von Risikomanagement-Fähigkeiten bis zur Auseinandersetzung mit sich selbst, mit den eigenen Emotionen in der Rolle des Richters. Dazu gehört nach meiner Ansicht auch eine professionelle, regelmäßige Supervision.

Der Weg zu den richterlichen Verhaltensstrategien

Klar scheint zu sein, dass wir Richter an unseren interpersonalen und kommunikativen Fähigkeiten nachhaltig arbeiten müssen, wenn wir unsere unvermeidbaren „therapeutischen Ergebnisse“ verbessern wollen. Guter Wille und Bereitschaft sind zwar Voraussetzungen, aber sicher nicht ausreichend. Ohne eine stringente persönliche Fort- und Weiterbildung jedes einzelnen bleibt Therapeutic Jurisprudence wohl ein bloßer Wunsch nach einer „schöneren Justizwelt“. Hier scheint es, haben auch die amerikanischen Kollegen noch einen Weg vor sich. Manches, was Winick und Wexler in ihrem Buch an Fallbeispielen schildern, wirkt noch ein wenig „selbstgezimmerter“. Die Professionalisierung scheint von Land zu Land, von Gerichtsbezirk zu Gerichtsbezirk sehr unterschiedlich zu sein.

Darüber hinaus erfordert ein „TJ“-Ansatz, da er ganzheitlich ist, auch ein Bewusstsein der Justizverwaltung für die therapeutischen wie anti-therapeutischen Folgen ihres Handelns und eine Ausrichtung der gesamten Gerichtsorganisation auf „TJ“. Dementsprechend richtet sich das Augenmerk der Therapeutic-Jurisprudence-Forschung ebenfalls auf scheinbar so banale Dinge wie

die Gestaltung gerichtlicher Formulare, die Einrichtung eines Infostandes im Gericht, die Schulung der Mitarbeiter in der Telefonzentrale in Kommunikations- und Deeskalationstechniken sowie die Art und Weise der Terminierung. Etwas flapsig könnte man sagen, wenn sich ein Gericht einmal dem „TJ“-Ansatz geöffnet hat, dann bleibt keine Ecke ausgespart. Dann geht es um systematisches Aufdecken von Bruch- und Reibungsstellen in der gerichtlichen Kommunikation – nach außen und im Innenbereich.

Fazit

Ich fand den „TJ“-Ansatz interessant und erwägenswert und habe ihn daher hier vorgestellt. Dabei könnten Richterinnen und Richter von den „TJlern“ auch lernen, selbst kreativ und proaktiv zu werden bei der Suche nach einer angemessenen Verfahrensgestaltung und bei der kritischen Reflektion des richterlichen Selbstbildes. Die Auseinandersetzung mit der empirisch gut gestützten Procedural Justice-Forschung kann dazu einladen, eigene Alltagstheorien zu hinterfragen.

Die Autorin:



Dr. Helia-Verena Daubach

ist Richterin am Landgericht Düsseldorf
hvd@daubach.de.

Anmerkungen

¹ Winick, Bruce J./ Wexler, David B., *Judging in a Therapeutic Key, Therapeutic Jurisprudence and the Courts*, Carolina Academic Press, Durham, 2003 und Wexler, David, *Therapeutic Jurisprudence: An Overview*, script of the lecture at the Thomas Cooley Law School, <http://www.law.arizona.edu/depts/upr-intj/intj-o.html>, letzter Abruf 04.08.2008. Leider gibt es weder eine deutsche Übersetzung zu einem der Bücher über Therapeutic Jurisprudence, die in den USA seit den 90er Jahren erschienen sind, noch eine deutschsprachige Website. Bruce Winick ist Professor für Recht, Psychologie und Verhaltensforschung an der Universität von Miami

in Coral Gables, Florida. David Wexler ist Inhaber des Lyons-Stiftungslehrstuhls für Recht und Psychologie an der Universität of Arizona und Direktor des Internationalen TJ-Netzwerks.

- ² Hingewiesen sei allerdings auf die natürlich auch in Deutschland vertretene sozialpsychologische Forschung zur Verfahrensgerechtigkeit, die gewissermaßen die empirische Grundlage der Therapeutic Jurisprudence ist, zum Beispiel Bierbrauer, G., & Klinger, E. W. (2006). Verfahrensgerechtigkeit. In M. Steller & R. Volbert (Hg.), Handbuch der Rechtspsychologie. Band 6. Göttingen: Hogrefe Verlag; Klinger, E. W., & Bierbrauer, G. (2002). Sozialpsychologie des Verhandeln. In F. Haft & K. v. Schlieffen (Eds.), Handbuch Mediation (pp. 236–263). München: C.H. Beck Verlag.
- ³ Frei übersetzt: „Spezialisiertes Dezernat zur Begleitung von jugendlichen Drogenstraf Tätern“.
- ⁴ Beispiele bei Winick/Wexler, Judging in a Therapeutic Key, S. 23ff.
- ⁵ Frei übersetzt „Spezialisiertes Dezernat zur Begleitung von Drogenstraf Tätern“.
- ⁶ „Spezialisiertes Dezernat zur Behandlung von jugendlichen Drogenstraf Tätern“.
- ⁷ „Spezialisiertes Dezernat zur Begleitung von Tätern und Familien in Fällen häuslicher Gewalt“.

⁸ „Spezialisiertes Dezernat zur Begleitung von Straftätern nach der Haft“ oder etwa „gerichtsnahes Wiedereingliederungsprogramm“.

⁹ Judging in a Therapeutic Key, S. 111–112.

¹⁰ So ein von Winick/Wexler, Judging in a Therapeutic Key, S. 25f referiertes Fallbeispiel. Die Namen sind frei erfunden.

¹¹ Viele Erkenntnisse der „Therapeutic Jurisprudence“ können nahezu universelle Geltung beanspruchen, weil sie auf der empirischen Grundlage der sozialpsychologischen Forschung zur prozeduralen Gerechtigkeit beruhen, vgl. hierzu Winick/Wexler, Judging in a Therapeutic Key, S. 92; Bierbrauer, Günter, Gerechtigkeit und Fairness in Verfahren – Ein sozialpsychologischer Ansatz zur Beilegung von Konflikten, in: Blankenburg/Gottwald/Strempele, (Hrsg.), Alternativen zur Ziviljustiz, Köln 1982, S. 317–325. Zur Procedural Justice allgemein Forschung unten.

¹² Mit unterschiedlichen Methoden, vor allem leitfadengestützte Interviews oder Fragebogeninterviews mit Prozessbeteiligten realer Prozesse, für einen kurzen Überblick siehe Streich/Daubach, Procedural Justice, Betrifft Justiz Nr. 69, 2002.

¹³ Procedural Justice erforscht aber die Gerechtigkeitserwartungen von Menschen in Entscheidungsprozessen allgemein, also

auch im Bereich der Arbeitswelt, kommunaler und politischer Entscheidungen usw.

¹⁴ Tyler, Tom A./Allan, E. Allen, The Social Psychology of Procedural Justice: Critical Issues in Social Justice, 2. Auflage 1988.

¹⁵ Winick/Wexler, Judging in a Therapeutic Key, S. 129ff. Es ist interessant festzustellen, dass nicht nur die Parteien, sondern auch die Gesellschaft als ganze ihr „Vertrauensurteil“ in die Arbeit der Gerichte auf diese Kriterien stützt. Mein Eindruck ist, dass absolute Zeit und absolute „Kosten“ von Verfahren weit mehr aus justizinterner oder verwaltungsinterner Sicht kritisiert und beleuchtet werden, während zum Beispiel in Gerichtsreportagen oftmals der Umgang mit den Angeklagten oder Prozessbeteiligten, die Art der Kommunikation des Gerichts eine Rolle zu spielen scheinen. Es wäre interessant, dies einmal anhand von Prozessberichterstattungen auszuwerten. Zur Situation in den USA vgl. Warren, Roger K. „Public Trust and Procedural Justice“, in: Judging in a Therapeutic Key, S. 132–136.

¹⁶ Winick und Wexler machen hierauf ausdrücklich aufmerksam und widmen diesem Aspekt ein ganzes Kapitel, „Therapeutic Techniques in the Appellate Arena, in: Judging in a Therapeutic Key, S. 313–326.

Impressum

Betrifft JUSTIZ

erscheint viermal im Jahr jeweils zum Ende des Quartals im Selbstverlag des Betrifft JUSTIZ e.V., eingetragen im Vereinsregister des AG Darmstadt

Layout, Druck, Vertrieb, Anzeigen und Abonnementverwaltung

Druckwerkstatt Kollektiv GmbH
Feuerbachstr. 1, 64291 Darmstadt
Tel.: 06151-373986
Fax: 06151-373786
E-Mail: druckwerkstattkollektiv@t-online.de

Abonnementpreise

Jahresabonnement 44,- Euro
Einzelheft 11,- Euro

Probeexemplare und ältere Hefte

können beim Druckwerkstatt Kollektiv bestellt werden.

Einbanddecken Jahrgänge 2005/2006

8,75 Euro zuzügl. MwSt., Porto und Verpackung.
Ältere Jahrgänge auf Anfrage.

Herausgeber

Betrifft JUSTIZ e.V.
Alte Darmstädter Str. 45, 64367 Mühlthal

Verantwortlicher Redakteur

Guido Kirchhoff, Alte Darmstädter Str. 45, 64367 Mühlthal
E-Mail: guidokirchhoff@gmx.de

Redaktionelle Beiträge an

Frank Schreiber, E-Mail: redaktion@betrifftjustiz.de

Redaktion

Eberhard Carl (BMJ)
Ulrich Engelfried (AG Hamburg-Barmbek)
Andrea Kaminski (AG Velbert)
Guido Kirchhoff (OLG Frankfurt/Main)
Hannelore Kohl (OVG Greifswald)
Frank Schreiber (SG Wiesbaden)
Carsten Schütz (HessStGH)
Christoph Strecker (a. D., Stuttgart)

Zahlreiche Inhaltsverzeichnisse und ausgewählte Artikel finden Sie auf www.betrifftjustiz.de